

## ÜBERBLICK

### I. Allgemeine Informationen

### II. Rechtsprechung

1. Nutzungsentschädigung bei Leasingvertragsverhältnis
2. Abtretung Gewährleistungsansprüche Leasingnehmer/Leasinggeber
3. Vollkaskoleistungen bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages

## II. Rechtsprechung

### 1. Nutzungsentschädigung bei Leasingvertragsverhältnis

BGH Urteil vom 13.04.2005, Az.: VIII ZR 377/03

Das Verlangen eines Leasinggebers nach Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Leasingrate wegen Vorenthaltung der vom Leasingnehmer vertragswidrig nicht zurückgegebenen Leasingssache ist erst dann als unzulässige Rechtsausübung anzusehen, wenn der Zeitwert des Leasingobjektes alters- oder gebrauchsbedingt soweit abgesunken ist, dass eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten monatlichen Leasingrate zu dem verbliebenen Verkehrs- oder Gebrauchswert der Leasingssache völlig außer Verhältnis steht (Leitsatz).

#### Anmerkung RA Deng:

Der BGH ist der Auffassung, dass sich ein Anspruch des Leasinggebers auf Nutzungsentschädigung jedenfalls aus dem Gesetz ergibt, § 546a BGB, sofern hierzu keine Regelung im Leasingvertrag getroffen ist bzw. eine solche Regelung wegen unangemessener Benachteiligung des Leasingnehmers als unwirksam anzusehen ist. Die Nutzungsentschädigung ist in Höhe der vereinbarten monatlichen Leasingrate anzusetzen, es sei denn alters- oder gebrauchsbedingt ist der Verkehrswert des Objektes hierzu völlig außer Verhältnis. Hierzu muss der Leasingnehmer im gerichtlichen Verfahren entsprechendes vortragen.

### 2. Abtretung Gewährleistungsansprüche Leasingnehmer/Leasinggeber

Beschluss des OLG Stuttgart vom 24.08.2005, Aktenzeichen 6 W 39/04

Die Abtretung der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Leasinggebers an den Leasingnehmer ist, auch bei so genannten markengebundenen Leasinggesellschaften (Tochtergesellschaft des Herstellers) vollumfänglich wirksam.

#### Anmerkung RA Deng:

Das OLG Stuttgart weist darauf hin, dass sich durch das neue Schuldrecht an der wirksamen Abtretungskonstruktion, wie sie auch vom BGH seit vielen Jahren anerkannt wird, "nichts Grundlegendes geändert" hat. Der Leasingnehmer kann selbst Gewährleistungs-/ Sachmängelhaftungsansprüche gegen den Lieferanten durchsetzen aufgrund der Abtretung solcher Ansprüche in den AGB. Er ist bei Vorliegen von Mängeln des Leasinggegenstandes nicht ohne weiteres berechtigt, die Zahlung der Leasingraten gegenüber dem Leasinggeber zu verweigern.

### 3. Vollkaskoleistungen bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages

BGH Urteil vom 31.10.2007, Aktenzeichen VIII ZR 278/05

Bei der vorzeitigen Beendigung eines Leasingvertrages mit Andienungsrecht und ohne Mehrerlösbeteiligung steht eine wegen der Beschädigung, des Untergangs, des Verlusts oder des Diebstahls des Leasingobjekts gezahlte Versicherungsentschädigung auch insoweit dem Leasinggeber zu, als sie seinen zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages noch nicht amortisierten Gesamtaufwand einschließlich des kalkulierten Gewinns übersteigt.